Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Informationsblatt für die Gemeinden Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel

Nummer 2 **Wriezen, den 1.03.2007** **7. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin v. 23.11. u. 14.12.2007 ..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Prötzel vom 11.12.2007 ..... S. 2
- Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Prötzel ..... S. 2/3
- Bekanntmachung der Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel ..... S. 3/4
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2007 ..... S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 29.01.2007 ..... S. 5/6
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2007 ..... S. 6

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung ..... ab S. 9

Neutrebbin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 23.11.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Ntr/20061123/N16

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 14.12.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Ntr/20061214/Ö9

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die überplanmäßigen Ausgaben in der Haushaltsstelle 01.5610.5400 um 3.588,64 €. Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch die Einkommensteueranteile in der HH-Stelle 01.9000.0100 gesichert.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20061214/Ö10

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 02/6700/9408 (Beleuchtungsbau Kleinbarnim) in Höhe von 3.408,00 €.
Die Gesamtermächtigung beträgt somit 6.408,00 €.
Die Mehrausgabe wird durch Rücklagemittel beim Jahresausgleich gedeckt.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Link, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Dr. Ehling, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Die Gemeinde Neutrebbin erhielt vom Land Brandenburg die Mitteilung über die Nachzahlung der Schlüsselzuweisung für vergangene Jahre in Höhe von 43.758,00 €.
Daraus folgen die überplanmäßigen Ausgaben in den HH-Stellen 01.9000.8340 (Amtsumlage) in Höhe von 21.233,60 € und 01.9000.8320 (Kreisumlage) in Höhe von 19.931,50 € aufgrund der Festsetzung der neuen Umlagegrundlage durch das Land Brandenburg vom 25.10.2006 und der Einbeziehung der allgemeinen Schlüsselzuweisung.
Die Ausgaben werden gedeckt aus der Mehreinnahme in der HH-Stelle 01/9000/0410 (Schlüsselzuweisung).
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: .11, Dagegen: 0, Enthaltung: .0

Prötzel

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Prötzel hat auf ihrer öffentlichen Sitzung der vom 11.12.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: GV Prö/20061211/Ö9

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die als untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses beigefügte und mit der Anlage 1 bezeichnete „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Prötzel" (Straßenbaubeitragssatzung) vom 11.12.2006 und erhebt diese zur Satzung.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Schlothauer, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Dr. Ehling, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Die Gemeinde Prötzel erhielt vom Land Brandenburg die Mitteilung über die Nachzahlung der Schlüsselzuweisung für vergangene Jahre in Höhe von 32.975,00 €.
Daraus folgen die überplanmäßigen Ausgaben in der HH-Stellen 01.9000.8340 (Amtsumlage) in Höhe von 16.158,72 € und 01.9000.8320 (Kreisumlage) in Höhe von 15.092,55 € aufgrund der Festsetzung der neuen Umlagegrundlage durch das Land Brandenburg vom 25.10.2006 und der Einbeziehung der allgemeinen Schlüsselzuweisung.
Die Ausgaben werden gedeckt aus der Mehreinnahme in der HH-Stelle 01/9000/0410 (Schlüsselzuweisung).
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Prö/20061211/N15

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Nutzung der alten Försterei als Wohngrundstück - auf dem Grundstück An der Försterei 1 im OT Sternebeck zu erteilen.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Prö/20061211/N16

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für den Bauantrag – Errichtung eines Carports und Anbauten/ Umnutzung eines Wochenendhauses zum Wohnhaus - auf dem Grundstück Sternebecker Dorfstraße 12 a zu erteilen.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Prö/20061211/N17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt dass die Honorarkosten für die Erarbeitung des Wärmeversorgungsnetzes für den OT Prötzel durch die Gemeinde vorfinanziert werden.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 1

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Schlothauer, und der Amtsdirektor, Dr. Frank W. Ehling, haben am 27.09.2006 die Eilentscheidung in Ergänzung des Beschlusses Nr. GV Prö/20051205/ N22 vom 05.12.2005 gefasst.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Prötzel

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Benutzungsordnung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Benutzungsordnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Benutzungsordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Die Benutzungsordnung wird der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Wriezen, den 02.02.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Prötzel

Auf der Grundlage des § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) hat die Gemeindevertretung Prötzel auf ihrer Sitzung vom 20.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der angrenzende Sportplatz und das Kleinspielfeld der Gemeinde Prötzel sind öffentliche Einrichtungen. Sie stehen den Einwohnern der Gemeinde Prötzel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die sportliche Betätigung zur Verfügung.

§ 2

Benutzungsberechtigt sind vorrangig Turn- und Sportvereine mit Sitz

in Prötzel, die Schüler der Grundschule Prötzel, die betreuten Kinder in der Tagesstätte Prötzel sowie die im Amtsgebiet des Amtes Barnim-Oderbruch tätigen Turn- und Sportvereine. Im übrigen ist anderen Vereinen oder Einzelpersonen die Benutzung zu gestatten, wenn die Anlage von den vorgenannten Gruppen nicht in Anspruch genommen wird.

§ 3

(1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch die Genehmigung der Gemeinde Prötzel. Diese wird auf Antrag für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb bestimmter Zeiten erteilt.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Sportanlage als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

(3) Die Genehmigung wird im übrigen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 2 aufgeführten Gründe erfolgen.

(4) Die Genehmigung zur Benutzung einer Sportanlage schließt, soweit nicht anders bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Prötzel getroffenen Vereinbarung.

§ 4

(1) Die Benutzer der Sportanlage haben diese schonend und pfleglich zu behandeln und deren Hausordnung zu beachten.

(2) Sie sind verpflichtet, verursachte oder von ihnen festgestellte Schäden unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 5

(1) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle Schäden, die an den Anlagen, den Einrichtungsgegenständen oder den Gerätschaften während der Benutzung entstehenden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Sportanlage und ihrer Ausstattungsgegenstände eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Die Gemeinde und deren Bedienstete haften dem Benutzer für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Sportanlagen entstehen nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde bzw. einer ihrer Bediensteten zurückzuführen ist. Der Benutzer hat die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 6

Die Gemeinde erlässt eine Hausordnung für die Sportanlagen. Für ihre Einhaltung und Beachtung ist der Benutzer verantwortlich.

§ 7

Die Erhebung von Benutzungsentgelten regelt die Entgeltordnung.

§ 8

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung ist Kraft.

§ 9

Die Satzung über die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 29.01.2007

Dr. Ehling
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Wriezen, den 02.02.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel

Auf der Grundlage des § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74, 86) in Verbindung mit §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung Prötzel auf ihrer Sitzung vom 20.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereiche

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 der Benutzungssatzung für die Sportanlage der Gemeinde Prötzel vom 20.11.2006 wird ein Entgelt erhoben.

§ 2

Entstehen des Entgeltanspruches

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgeltes entsteht
a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gem. § 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung,
b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

(2) Das zuständige Fachamt des Amtes Barnim-Oderbruch kann bis zur Höhe des voraussichtlichen anfallenden Entgelts einen Vorschuss vom Entgeltpflichtigen verlangen.

§ 3
Abgegoltene Kosten

Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und von deren Ausstattung sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Gemeinde Prötzel entstehenden Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags von 5 % erhoben.

§ 4
Schuldner des Benutzungsentgelts

(1) Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts

(1) Die Benutzungsentgelte werden mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung fällig.
(2) Sie sind vom Veranstalter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung an die Amtskasse zu entrichten.
(3) Das unter § 7 Ziffer 2 festgesetzte Entgelt wird jeweils zum 30.06.des laufenden Jahres fällig.

§ 6
Befreiung vom Benutzungsentgelt

(1)Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sowie deren Übungsleiter aus ortsansässigen Vereinen mit überwiegend Prötzeler Mitgliedern bzw. Prötzeler Benutzern ist die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde kostenfrei, sofern mit der Nutzung keine Erhebung von Eintrittsgeldern o. ä. verbunden ist.
(2)Kostenfreie Nutzung haben Blutspendedienste und die örtliche Feuerwehr.
(3)Sportgruppen, welche ihren Landesleistungsstützpunkt in der Gemeinde Prötzel haben, können die Sportstätten bis zu drei Wochenstunden kostenfrei nutzen.
(4) Fördervereine können die Einrichtung, die laut Satzungszweck gefördert werden soll, kostenfrei nutzen.

§ 7
Höhe des Benutzungsentgeltes für den Sportplatz und das Kleinspielfeld

Für die Benutzung des Sportplatzes und des Kleinspielfeldes wird ein Benutzungsentgelt in folgender Höhe veranschlagt:

1. Für ortsansässige Vereine bzw. langjährig in der Gemeinde Prötzel tätige Vereine mit überwiegend Prötzeler Mitgliedern bzw. Prötzeler Benutzern werden die Benutzungsentgelte je Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten anteilig (auf ¼ Stunde aufgerundet) erhoben.

a) Sportplatz „An der weißen Brücke"- 3,00 €
b) Kleinspielfeld „ An der weißen Brücke"- 2,00 €

2. Für die Nutzung des Sportplatzes und des Kleinspielfeldes durch die Prötzeler Grundschule und Kita wird ein Jahresentgelt in Höhe von insgesamt 600,- • an die Gemeinde entrichtet.

3. Für sonstige Nutzer werden Benutzungsentgelte je Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten anteilig (auf ¼ Stunde aufgerundet) erhoben:

a) Sportplatz „An der weißen Brücke" - 6,00 €
b) Kleinspielfeld „An der weißen Brücke" - 4,00 €

§ 8
Höhe des Benutzungsentgeltes für Nebeneinrichtungen

(1) Für die Inanspruchnahme der Umkleideräume, der vorhandenen Sportgeräte (Matten, Hürden etc.) sowie der Einrichtungsgegenstände (Tore, Netze, Eckfahnen etc.) werden keine zusätzlichen Entgelte berechnet.

§ 9
Großveranstaltungen

Für Großveranstaltungen bleiben besondere Entgeltvereinbarungen vorbehalten.

§ 10
Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für alle Benutzungen, deren Genehmigung (§ 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde) nach dem Inkrafttreten dieser
Satzung beantragt worden sind.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung über die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 29.01.2007

Dr. Ehling
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
-Kämmerei-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str.48, 16269 Wriezen:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 05.02.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.01.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.180.000 Euro
in der Ausgabe auf	1.180.000 Euro

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.314.200 Euro
in der Ausgabe auf	1.314.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Grundsteuer A	270 v.H.

b) für die Grundstücke

Grundsteuer B	410 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 4

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i.S.v. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5

Gemäß § 81 d. Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

1. überplanmäßige Ausgaben bis zu	3.000 Euro
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu	3.000 Euro

Vermögenshaushalt

4. überplanmäßige Ausgaben bis zu	3.000 Euro
5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu	3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Wriezen, 30.01.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 29.01.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: GV R-M/20070129/Ö9

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gem. § 83 (3) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2006 bis 2010 zum Haushaltsplan 2007.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: .0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: .0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV R-M/20070129/Ö10

Gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow - Möglin die Haushaltssatzung 2007 mit anliegendem Haushaltsplan.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0 , Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reichenow-Möglin, Herr Hickstein, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Dr. Ehling, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Die Gemeinde Reichenow-Möglin erhielt vom Land Brandenburg die Mitteilung über die Nachzahlung der Schlüsselzuweisung für vergangene Jahre in Höhe von 17.356,00 €.
Daraus folgen die überplanmäßigen Ausgaben in den HH-Stellen 01.9000.8340 (Amtsumlage) in Höhe von 8.182,24 € und 01.9000.8320 (Kreisumlage) in Höhe von 7.452,10 € aufgrund der Festsetzung der neuen Umlagegrundlage durch das Land Brandenburg vom 25.10.2006 und der Einbeziehung der allgemeinen Schlüsselzuweisung.
Die Ausgaben werden gedeckt aus der Mehreinnahme in der HH-Stelle 01/9000/0410 (Schlüsselzuweisung).

Wriezen, 20.11.2006

Die Eilentscheidung wurde am 29.01.2007 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin bestätigt.

EILENTSCHEIDUNG

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reichenow-Möglin, Herr Wolf-Dieter Hickstein, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Dr. Frank W. Ehling, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat für die Zeit vom 05.05.2006 bis zum 04.11.2006 eine AB-Maßnahme zur Fortschreibung der Chronik der Gemeinde bewilligt bekommen. Diese Maßnahme war mit der Erstellung des Haushaltsplanes nicht absehbar.

Somit sind die anfallenden Lohnkosten nicht eingeplant gewesen, jedoch als Zahlungsverpflichtung eine außerplanmäßige Ausgabe. Die Zahlung der Lohnkosten in Höhe von 4953,55 € sind der Haushalts-

stelle 01.3210.4140 zuzuordnen. Die Deckung erfolgt aus einer 100%igen Zuwendung durch die Agentur für Arbeit.

Die Eilentscheidung wurde am 29.01.2007 in der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin bestätigt.

Beschluss Nr.: GV R-M/20070129/N16
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschießt den Verkauf eines Grundstücks.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: .0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
-Kämmerei-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str.48, 16269 Wriezen:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 05.02.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.01.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 549.000 Euro
   in der Ausgabe auf 549.000 Euro
2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 726.000 Euro
   in der Ausgabe auf 726.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
   Grundsteuer A 200 v.H.
   b) für die Grundstücke
   Grundsteuer B 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 250 v.H.

§ 4

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i.S.v. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5

Gemäß § 81 d. Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt
1. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Vermögenshaushalt
4. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Wriezen, 30.01.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teiles

Die Gedenkstätte/Museum Seelower Höhen

lädt zu folgenden Veranstaltungen ein

Die Gedenkstätte Seelower Höhen lädt ein:

Vortrag:

„Besatzungsmacht – Waffenbrüder – Freunde?"
Sowjetische und russische Streitkräfte
im Osten Deutschlands
von 1945 bis 1994

am Samstag, 24. März 2007 um 10.00 Uhr

Auf dem Territorium der DDR gab es 777 sowjetische Militärobjekte in 276 Orten, darunter 47 Flugplätze und 116 Übungsplätze. Anfang 1991 befanden sich noch etwa 338.000 Soldaten, in 24 Divisionen bzw. fünf Armeen und eine Luftarmee gegliedert, auf deutschem Boden. Dazu kamen noch etwa 208.000 Familienangehörige. Die sowjetischen Truppen führten die Traditionen der Armeen weiter, die im Frühjahr 1945 an der Berliner Operation teilnahmen. Im Vortrag werden ihre Aufgaben, militärischen Einsätze und ihre Wahrnehmung im öffentlichen Bewusstsein im Mittelpunkt stehen.

Referent: Diplomhistoriker Kurt Arlt (Militärgeschichtliches Forschungsamt Potsdam)

Teilnehmerbeitrag: 3,00 € inklusive einer Tasse Kaffee

Kultur GmbH Märkisch-Oderland
Gedenkstätte/MuseumSeelower Höhen
Küstriner Straße 28a, 15306 Seelow
Tel. 03346 - 597, Fax 03346 - 598

Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien
Volkshochschule Märkisch-Oderland

März 2007

In den Geschäftsstellen Seelow, Strausberg und Bad Freienwalde werden folgende Kurse und Vorträge angeboten

Politik-Gesellschaft-Umwelt

17.03.2007: Workshop mit Frau Hohendorf „ Erziehung will gelernt sein" ; 10.00 Uhr

26.03.2007: Vortrag mit Frau Voigt-Buchholz „Bildungsprozesse von Kindern unterstützen"

28.03.2007: Vortrag mit Frau Allner „ Erben und Schenken ein leicht verständlicher Führer" um 18.00 Uhr

26.03.2007: Verkehrsteilnehmerschulung mit Herrn Lobitz um 18.00 Uhr in Seelow

Nach Bedarf bieten wir folgende Vorträge an:

mit Herrn Gottwald
- Möglichkeiten der Geldanlage; 3 Ustd. um 18.00 Uhr in SRB
- Möglichkeiten der privaten Kreditaufnahme; 3 Ustd. um 18.00 Uhr in SRB

mit Frau Greil
- Demenz verstehen; 6 Ustd. jeweils um 18.00 Uhr in SRB
- Geheimnis sterben; 4 Ustd. um 18.00 Uhr in SRB
- Wer-Wie-Was???; 4 Ustd. um 18.00 Uhr in SRB

mit Herrn Cinkl
- Kindeswohlgefährdung; 3 Ustd. um 18.00 Uhr in SRB

Kultur-Gestalten

06.03.2007: „Ikebana- Blumenstecken" mit Frau Vogler um 16.00 Uhr in SRB

19.03.2007: „Anfertigen von Osterdekorationen in- und outdoor" um 17.00 Uhr in Seelow

21.03.2007: „Farbanalyse/Typberatung" mit Frau Schöll um 18.00 Uhr in Seelow

Weiterhin wird angeboten in Seelow
- Kreative Techniken- Stricken oder Häkeln

Gesundheit

13.03.2007: „Akupressur" mit Frau Neidigk um 18.30 Uhr in Strausberg

14.03.2007: „Fußreflexzonenmassage" mit Frau Neidigk um 18.30 Uhr in Strausberg

Arbeit-Beruf

Sprach- und Computerkurse beginnen nach den Winterferien am 12.02.2007. Dafür können Sie sich laufend anmelden. Details bitte in den jeweiligen Geschäftsstellen der VHS erfragen. Die Kurse werden ab 10 Teilnehmern eröffnet.

Anmeldung unter : 03341 354 568, 03344 46 744 und 03346 850328

Merkblatt zur Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2007

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn**) beziehen, können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte ca. 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte ca. 40 v.H. des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Es bleibt den Ehegatten unbenommen, sich trotzdem für die Steuerklassenkombination IV/IV zu entscheiden, wenn sie den höheren Steuerabzug bei dem Ehegatten mit der Steuerklasse V vermeiden wollen; dann entfällt jedoch für den anderen Ehegatten die günstigere Steuerklasse III.

Um den Arbeitnehmer-Ehegatten die **Steuerklassenwahl zu erleichtern,** haben das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder die in der Anlage beigefügten **Tabellen** ausgearbeitet. Aus ihnen können die Ehegatten nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die Steuerklassenkombination feststellen, bei der sie die geringste Lohnsteuer entrichten müssen. Soweit beim Lohnsteuerabzug **Freibeträge** zu berücksichtigen sind, sind diese vor Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Tabelle vom monatlichen Bruttoarbeitslohn **abzuziehen.**

Die Tabellen erleichtern lediglich die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination. Ihre Aussagen sind auch nur in den Fällen genau, in denen die Monatslöhne über das ganze Jahr konstant bleiben. Im Übrigen besagt die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch **nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld.** Die vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge an Lohnsteuer stellen im Regelfall nur Vorauszahlungen auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen; hier kommt es immer auf die Verhältnisse des Einzelfalles an. Das Finanzamt kann im Übrigen für Arbeitnehmer, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die einzubehaltende Lohnsteuer übersteigt. Weitere Erläuterungen finden Sie in den Informationen für Arbeitnehmer „Lohnsteuer 2007" auf den Internetseiten des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg (http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/Kleiner_Ratgeber_Lohnsteuerzahler_2007.pdf).

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination sollten die Ehegatten auch daran denken, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe der Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld und Mutterschaftsgeld, beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahrs die Steuerklassen, können sich bei der Zahlung von Lohnersatzleistungen, z.B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, unerwartete Auswirkungen ergeben. Deshalb sollten Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Lohnersatzleistung für sich in Anspruch nehmen zu müssen oder diese bereits beziehen, vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkung auf die Höhe der Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger befragen.

In den Fällen, in denen die Ehegatten bisher schon beide Arbeitslohn bezogen haben, trägt die Gemeinde auf den Lohnsteuerkarten für 2007 die Steuerklasse ein, die auf den Lohnsteuerkarten für 2006 bescheinigt waren. Die Ehegatten haben jedoch die Möglichkeit, die **Steuerklasseneintragung** vor dem 1. Januar 2007 von der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarten ausgestellt hat, **ändern** zu lassen. Ein Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2007 kann in der Regel nur einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2007, bei der Gemeinde beantragt werden. Nur in den Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2007 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann die Gemeinde bis zum 30. November 2007 auch noch ein weiteres Mal einen Steuerklassenwechsel vornehmen. Bei einer Änderung der Steuerklassen oder einem Steuerklassenwechsel sind beide Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde vorlegen.

Tabellen zur Steuerklassenwahl

Da die Höhe der Lohnsteuer auch davon abhängt, ob der Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig ist oder nicht, sind zwei Tabellen zur Steuerklassenwahl aufgestellt worden. Die **Tabelle I** ist zu benutzen, wenn der höherverdienende Ehegatte rentenversicherungspflichtig ist; die **Tabelle II** ist zu benutzen, wenn der höherverdienende Ehegatte rentenversicherungsfrei ist.

Beide Tabellen gehen vom monatlichen Arbeitslohn A*) des höherverdienenden Ehegatten aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B*) des geringerverdienenden Ehegatten angegeben, der **bei einer Steuerklassenkombination III (für den Höherverdienenden) und V (für den Geringerverdienenden) nicht überschritten werden darf,** wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringerverdienende Ehegatte rentenversicherungspflichtig ist; ist der geringerverdienende Ehegatte rentenversicherungsfrei sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringerverdienenden Ehegatten den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der Tabellen in Betracht kommenden Betrag, **so führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug** als die Steuerklassenkombination III/V.

**) aktives Beschäftigungsverhältnis, keine Versorgungsbezüge

Tabelle I: bei **Rentenversicherungspflicht** des höherverdienenden Ehegatten

Monatlicher Arbeitslohn A *) €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringerverdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A *) €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringerverdienenden Ehegatten	
	Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit		Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	473	473	3.350	2.064	2.200
1.300	546	546	3.400	2.098	2.235
1.350	629	629	3.450	2.132	2.270
1.400	722	722	3.500	2.164	2.305
1.450	817	838	3.550	2.198	2.342
1.500	863	892	3.600	2.233	2.380
1.550	898	946	3.650	2.265	2.418
1.600	945	1.000	3.700	2.300	2.459
1.650	988	1.050	3.750	2.335	2.500
1.700	1.034	1.102	3.800	2.370	2.542
1.750	1.061	1.131	3.850	2.408	2.587
1.800	1.088	1.162	3.900	2.447	2.635
1.850	1.117	1.203	3.950	2.485	2.682
1.900	1.145	1.256	4.000	2.527	2.732
1.950	1.174	1.316	4.050	2.568	2.784
2.000	1.213	1.379	4.100	2.611	2.837
2.050	1.255	1.441	4.150	2.656	2.894
2.100	1.290	1.496	4.200	2.702	2.954
2.150	1.329	1.548	4.250	2.750	3.017
2.200	1.397	1.599	4.300	2.800	3.085
2.250	1.471	1.646	4.350	2.851	3.154
2.300	1.557	1.691	4.400	2.902	3.227
2.350	1.609	1.732	4.450	2.958	3.309
2.400	1.651	1.773	4.500	3.015	3.396
2.450	1.687	1.810	4.550	3.074	3.488
2.500	1.721	1.846	4.600	3.137	3.594
2.550	1.754	1.880	4.650	3.203	3.714
2.600	1.786	1.913	4.700	3.273	3.860
2.650	1.816	1.945	4.750	3.344	4.038
2.700	1.829	1.958	4.800	3.417	4.324
2.750	1.840	1.970	4.850	3.493	–
2.800	1.851	1.980	4.900	3.574	–
2.850	1.862	1.993	4.950	3.660	–
2.900	1.875	2.006	5.000	3.750	–
2.950	1.887	2.017	5.050	3.843	–
3.000	1.899	2.029	5.100	3.949	–
3.050	1.912	2.042	5.150	4.062	–
3.100	1.925	2.056	5.200	4.198	–
3.150	1.937	2.069	5.250	4.357	–
3.200	1.965	2.096	5.300	4.594	–
3.250	1.999	2.132	5.350	5.035	–
3.300	2.031	2.165	5.400	–	–

*) Nach Abzug etwaiger Freibeträge

– 3 –

Tabelle II: bei **Rentenversicherungsfreiheit** des höherverdienenden Ehegatten

Monatlicher Arbeitslohn A *) €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringerverdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A *) €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringerverdienenden Ehegatten	
	Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit		Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	599	599	3.300	2.095	2.232
1.300	679	679	3.350	2.129	2.267
1.350	761	761	3.400	2.163	2.303
1.400	838	853	3.450	2.198	2.340
1.450	868	898	3.500	2.233	2.380
1.500	897	945	3.550	2.266	2.419
1.550	940	994	3.600	2.302	2.460
1.600	958	1.015	3.650	2.339	2.505
1.650	975	1.035	3.700	2.376	2.549
1.700	992	1.054	3.750	2.414	2.594
1.750	1.011	1.077	3.800	2.454	2.643
1.800	1.033	1.101	3.850	2.494	2.691
1.850	1.056	1.125	3.900	2.536	2.744
1.900	1.078	1.150	3.950	2.580	2.798
1.950	1.101	1.177	4.000	2.624	2.854
2.000	1.123	1.215	4.050	2.670	2.912
2.050	1.147	1.260	4.100	2.719	2.976
2.100	1.171	1.308	4.150	2.768	3.042
2.150	1.199	1.358	4.200	2.820	3.112
2.200	1.234	1.410	4.250	2.873	3.185
2.250	1.270	1.464	4.300	2.928	3.263
2.300	1.304	1.514	4.350	2.986	3.351
2.350	1.337	1.556	4.400	3.046	3.442
2.400	1.389	1.594	4.450	3.110	3.546
2.450	1.445	1.631	4.500	3.174	3.660
2.500	1.512	1.666	4.550	3.245	3.801
2.550	1.576	1.701	4.600	3.317	3.964
2.600	1.614	1.737	4.650	3.391	4.198
2.650	1.649	1.771	4.700	3.469	–
2.700	1.682	1.806	4.750	3.553	–
2.750	1.717	1.842	4.800	3.638	–
2.800	1.752	1.878	4.850	3.728	–
2.850	1.786	1.913	4.900	3.825	–
2.900	1.818	1.947	4.950	3.931	–
2.950	1.853	1.983	5.000	4.046	–
3.000	1.888	2.018	5.050	4.181	–
3.050	1.922	2.055	5.100	4.344	–
3.100	1.958	2.090	5.150	4.576	–
3.150	1.991	2.124	5.200	5.010	–
3.200	2.025	2.160	5.250	–	–
3.250	2.059	2.196	5.300	–	–

*) Nach Abzug etwaiger Freibeträge

– 4 –

Beispiele:

1. Ein Arbeitnehmer-Ehepaar, beide rentenversicherungspflichtig, bezieht Monatslöhne (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 € und 1.800 €. Da der Monatslohn des geringerverdienenden Ehegatten den nach dem Monatslohn des höherverdienenden Ehegatten in der Spalte 2 der Tabelle I ausgewiesenen Betrag von 1.899 € nicht übersteigt, führt in diesem Falle die Steuerklassenkombination III/V zur geringsten Lohnsteuer.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:

a) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III	270,16 €,
für 1.800 € nach Steuerklasse V	475,66 €,
insgesamt also	**745,82 €.**
b) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV	552,66 €,
für 1.800 € nach Steuerklasse IV	204,75 €,
insgesamt also	**757,41 €.**

2. Würde der Monatslohn des geringerverdienenden Ehegatten 2.500 € betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:

a) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III	270,16 €,
für 2.500 € nach Steuerklasse V	758,50 €,
insgesamt also	**1.028,66 €.**
b) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV	552,66 €,
für 2.500 € nach Steuerklasse IV	398,58 €,
insgesamt also	**951,24 €.**

Evangelisches Johanniter-Gymnasium Wriezen ab Sommer 2007

Im Sommer 2007 startet das Evangelische Johanniter-Gymnasium Wriezen. Die Schule will christliche Bildungstraditionen mit innovativer Pädagogik und beruflicher Ausbildung verbinden. Sie ist offen für alle Kinder der Region unabhängig ihrer religiösen und sozialen Herkunft.

Das Gymnasium in der Freienwalder Straße, am Standort des ehemaligen Gymnasiums „Leonard Euler", beginnt mit zwei siebten Klassen und wird zweizügig bis zum Abitur fortgeführt. Trägerin der Schule wird die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sein, die das Projekt mit der Unterstützung des Johanniterordens umsetzt. Wesentlichen Anteil an der Neugründung hat die Stadt Wriezen, die das Vorhaben engagiert unterstützt.

Weitere Informationen finden Sie unter

www.bb-schulstiftung.de

www.ev-johannitergymnasium-wriezen.de

Anträge auf Aufnahme für die 7. Klassen zum Schuljahr 2007/08 bitte bis zum 16. Februar an die Evangelische Schulstiftung, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin, Telefon 030 - 24 34 44 55, Telefax 030 - 24 34 44 56, info@bb-schulstiftung.de

Veranstaltungen

Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
März 2007				
8.3.2007	OT Güstebieser Loose	Bürgerhaus		Frauentagsfeier des Ortes
9.3.2007	Neulewin	Gemeindehaus	19.00	Frauentagsfeier des Ortes
10.3.2007	SV Möglin	Sporthalle Gymnasium Wriezen	10.00	Hallenfußballturnier Herren
17.3.2007	OT Güstebieser Loose	Güstebieser Loose		Frühlingswanderung
23.3.2007	SV Möglin	Vereinshaus Möglin	19.00	Jahreshauptversammlung 2007
24.3.2007	OT Güstebieser Loose	Bürgerhaus	19.00	Spieleabend
April 2007				
1.4.2007	Groß Neuendorf	Galerie im Oderbruch „Koch und Kunst"	14.00-18.00	Frühjahrsausstellung
5.4.2007	OT Altreetz			Osterfeuer
7.4.2007	Groß Neuendorf	Galerie im Oderbruch „Koch und Kunst"	13.00	Tafelrunde „Österliches mit Lamm"
7.4.2007	OT Güstebieser Loose	Bürgerhaus	19.00	Ostertanz
8.4.2007	SV Möglin	Sportanlage Möglin, Reichenower Weg	14.00	Ostereiertrudeln
8.4.2007	SV Möglin	Sportanlage Möglin	19.00	Osterfeuer
14.4.2007	Groß Neuendorf	Galerie im Oderbruch „Koch und Kunst"	9.00-21.00	Fotokurs mit Stefan Hessheimer
14.4.2007	Schützengilde „Vevais 93 e.V."	Schießplatz: Schiffmühle	14.00	Vereinsmeisterschaft Langwaffe GK
28.4.2007	SV Möglin	Sportanlage Möglin	10.00	11. Katzenseelauf Strecke 3, 5, 10km
30.4.2007	Neulewin	Bahnhofsplatz	20.00	Maifeuer
30.4.2007	Gem. Oderaue Neuwustrow	Reitplatz		Maifeuer
Mai 2007				
1.5.2007	Athletocon'97 Bad Frw.	Jahn Stadion	14.00	29. Baasee-Lauf in Bad Freienwalde
1.5.2007	Neulewin	Sportplatz	10.00	Sportfest
5.5.2007	OT Neuküstrinchen	Dorfplatz		Butterblumenblütenfest
5.5.2007	Groß Neuendorf	Galerie im Oderbruch „Koch und Kunst"	13.00	„Tafelrunde „Bärlauch, Kerbel, Gundelrebe und..."
9.5.2007	Neulewin			Herbstfest der Senioren
12.5.2007	OT Neulietzegöricke	Rodelberg	17.00	Maifeuer
12.5.2007	Groß Neuendorf	Galerie im Oderbruch „Koch und Kunst"	9.00-21.00	Fotokurs mit Stefan Hessheimer
13.5.2007	OT Neulietzegöricke	Kirche	15.00	Grosses Frühlingskonzert
19.5.2007	OT Güstebieser Loose	Güstebieser Loose		Fahrradtour
19.5.2007	Schützengilde „Vevais 93 e.V."	Schießplatz: Falkenhagen	14.00	Trap Schießen
20.5.2007	OT Güstebieser Loose	Güstebieser Loose	ganzt.	Künstler in Güstebieser Loose
19./20.05.2007	Förderverein Wilhelmsaue e.V.	OT Wilhelmsaue/Letschin	11.00-18.00	IX. Kunst-Loose-Tage
26.5.2007	Groß Neuendorf	Galerie im Oderbruch „Koch und Kunst"	13.00	„Tafelrunde zu Pfingsten „Spargel, Beeren u. Filet."
27./28.05.2007	Gem. Oderaue OT Neuwustrow	Reitplatz	ab 8.00	Reit- und Springtunier
27./28.05.2007	Gem. Oderaue OT Mädewitz			Konzert

www.barnim-oderbruch.de

AMT BARNIM – ODERBRUCH

Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Fax: 033456/34843
Tel.: 033456/39960

Sprechzeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	08.00-12.00
	14.00-18.00
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00-12.00
	14.00-16.00
Freitag	geschlossen

Amtsdirektor: **Dr. Frank W. Ehling**
Stellvertreterin: **Sylvia Borkert**

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Telefon-Nr.
Amtsdirektor	Herr Dr. Frank W. Ehling	201	399 60
Sekretariat	Frau Christina Rubin	202	399 60
Hauptamtsleiterin	Frau Sylvia Borkert	203	399 62
Sitzungsdienst	Frau Jutta Lemke	204	399 29
Personalabteilung	Frau Elsa Kraatz	207	399 30
Personalabteilung	Frau Ute Makarowski	208	399 26
Schule und Kultur	Frau Renate Rosenfeld	205	399 16
Kita / Bewertungen	Frau Katja Wilke	205	399 16
TUIV/EDV	Herr Ralf Biesdorf	108	399 13
Leiterin der Kämmerei	Frau Doris Wegner	106	399 17
Haushalt	Frau Marion Lorenz	105	399 21
Steuern	Frau Gabriele Butschke	105	399 21
Kasse	Frau Anneliese Hinterthan/	101	399 27
Kasse	Frau Jana Köhler	101	399 24
Kasse/Vollstreckung/Wasser-Bodenverband	Frau Birgit Stegemann	102	399 20
Mieten, Pachten, Hundesteuern	Frau Monika Böttcher	115	399 15
Leiter des Ordnungsamtes	Herr Bernd Pliquett	117	399 22
Feuerwehren, Friedhof	Herr Bernd Pliquett	117	399 22
Ordnungsamt/Vollstreckung	Herr Heinz Baier	118	399 18
Gewerbeamt/ Standesamt	Frau Peggy Mix	113	399 11
Einwohnermeldeamt	Frau Gundula Schubert	119	399 28
Baumbegutachtung	Herr Steffen Fahl	115	399 15
Leiter der Bauverwaltung	Herr Bernd Stegemann	110	399 19
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	107	399 25
Bauverwaltung	Frau Simone Rehfeldt	111	399 12
Liegenschaften	Frau Anette Baranski	116	399 23
Archiv (nur montags 8.-12.00 Uhr)	Frau Ute Makarowski		399 36
Polizei (nur dienstags von 15.-17.30 Uhr)			399 33

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Märkisch-Oderland-Ost e.V.

Deutsches Rotes Kreuz

Aktuelle Angebote im März 2007

DRK-Fahrdienst

Sie müssen zum Arzt und wissen nicht, wie Sie dort hinkommen?
Sie wollen zum Flughafen und niemand fährt Sie?
Wo Sie auch hingefahren werden möchten. Sprechen Sie mit uns, wir fahren Sie preiswert! Tel.: 03344 – 3562

Blutspendetermine

13.03.07 15:00-19:00 Uhr DRK Geschäftsstelle in Bad Freienwalde

Termine Aus- und Weiterbildung

Ort: DRK Geschäftsstelle, Eberswalder Str.53
16259 Bad Freienwalde
Anfragen und Anmeldungen (erforderlich): Tel. (03344) 3562

10.03.07	08:00 – 15:00 Uhr	LSM
31.03.07	08:00 – 15:00 Uhr	LSM
22.02.07	16.00 – 21.00 Uhr	Fresh up
29.03.07	16.00 – 21.00 Uhr	Fresh up

Ort: Wriezener Tischtennishalle, Am Hafen 02,
16269 Wriezen
31.03.2007 08:00 – 15:00 Uhr LSM

Weitere Ausbildungen (EH am Kind, Schwesternhelfer, Fresh-Ups, Babysitter) auf Anfrage.
LSM: Lebensrettende Sofortmaßnahmen – Voraussetzung für Führerschein
Fresh-Up: Wiederholung und Übung zur Auffrischung LSM für Führerscheininhaber
EH am Kind: Umgang bei Kindernotfällen für Eltern, Kindergärtner, Tagesmütter

Kleiderkammer / Spielzeugtauschbörse / Kostümverleih

Ort: Eberswalder Str.53 16259 Bad Freienwalde, Tel 03344/3562

Öffnungszeiten:	Montag:	9.00 Uhr – 14.30 Uhr
	Dienstag:	9.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Mittwoch:	9.00 Uhr – 14.30 Uhr
	Donnerstag:	9.00 Uhr – 14.30 Uhr
	Freitag:	9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Weitere Angebote
- Jugendrotkreuz
- (Rettungs-)Hundestaffel
- Essen auf Rädern
- Ausbildung zum Rettungsschwimmer
- Ausbildung zum Babysitter

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband MOL-Ost e.V.
Eberswalder Str. 53
16259 Bad Freienwalde
Tel.: 03344/3562
Fax: 03344/334609
e-Mail: heyer@drk-mol-ost.de

Rentenversicherung

Sehr geehrte Versicherte!
Auch im Jahr 2007 führe ich wieder in Ihrer Nähe Sprechstunden zu allen Fragen der Rentenversicherung durch. Wie bisher, besteht mein Leistungsangebot auch weiterhin kostenlos in der

- Auskunft, Beratung und Information zu allen Rentenfragen
- Bereitstellung der erforderlichen Formulare
- Hilfe bei der Ausfüllung von Rentenunterlagen
- Beglaubigung von Urkunden und Zeugnissen für die Rentenversicherung
- Durchführung von Hausbesuchen, in besonderen Fällen

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal auf einen besonderen Schwerpunkt verweisen, - die Kontenklärung. Mit der sogenannten Kontenklärung sollen alle Versicherungszeiten nach dem Abschluss der Schule (Berufsausbildung, Studium, Kindererziehung, Berufsleben, Wehrdienst u.ä.) die Sie vor allem in der ehemaligen DDR zurückgelegt haben, lückenlos geklärt werden.

Die Kontenklärung ist eine einmalige Angelegenheit. Benötigt werden dafür nur die Sozialversicherungsbücher, Zeugnisse und Urkunden, die für Ihren Versicherungslauf relevant sind. Nur auf dieser Grundlage ist die Rentenversicherung in der Lage, Ihre Rentenansprüche zu berechnen. Dies gilt auch im Falle einer Ehescheidung oder beim Antrag auf Hinterbliebenenrente.

Die Kontenklärung soll ebenso Hinweise geben, über eine zusätzliche Altersvorsorge nachzudenken.

Für diejenigen Versicherte, die in all den Jahren nach der Wende noch keine 30 Minuten Zeit für eine Kontenklärung und damit für die eigene Rente gefunden haben, hat der Gesetzgeber die Aufbewahrungsfrist für die persönlichen Unterlagen aus DDR- Zeiten um weitere 5 Jahre verlängert. Sollten zufällig Ihre Versicherungszeiten nicht vollständig sein, haben Sie also noch „genügend Zeit". Sie sollten jedoch bedenken, dass es immer schwieriger wird, das für Sie zuständige Archiv zu finden, in dem sich Ihre Unterlagen befinden.

Wenden Sie sich in jedem Fall mit Ihren Rentenangelegenheiten direkt an die Rentenversicherung, an eine Auskunfts- und Beratungsstelle, oder einen Versichertenältesten.

Ein Beerdigungsinstitut, wie z.B. das Bestattungshaus „ Steinfeld GmbH" in Münchberg ist nach dem Gesetz nicht berechtigt,

- Rentenanträge entgegen zu nehmen
- Ihre Personalien zu bestätigen
- Ihre Rentenversicherungs- Nummer abzufragen
- Erforderliche Urkunden zu beglaubigen

Sollten Ihre Unterlagen verloren gehen, sind Sie nicht geschützt!

Als Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg führe ich meine Sprechstunden jeweils am 2. und 4. Diensttag im Monat

- von 8.30 – 12.30 Uhr in Seelow, Alte Dampfbäckerei
- von 14.00 – 18.00 Uhr in Müncheberg, K.- Marx- Str. 28 (Haus Weißgerber) durch.

Andere Termine und Anfragen unter Tel.: 033602 – 45974.

D. Metag
Versichertenältester

17 Jahre

17 Jahre **Erfahrung**

17 Jahre **Qualität**

17 Jahre **Originalität**

17 Jahre **Individualität**

Wohnpark Rotkäppchen 1
15306 Seelow
Tel. 03346 - 327
Fax 03346 - 84 6 007
email: info@fortuna-werbung.de

www.fortuna-werbung.de

na klar
FORTUNA WERBUNG

FORTUNA WERBUNG

Wohnpark
Rotkäppchen 1
15306 Seelow
Tel. 03346 - 327

Domain zu verkaufen:
www.osterweiterung-polen.de
www.veranstaltungen-mol.de
www.fortgorgast.de

Darauf freuen wir uns .....

ab 12. März 2007 Baumschul-Verkauf, Stauden
ab 12. April 2007 Saison-Start
Beet- und Balkon-Pflanzen

Kaufen, wo es wächst!

28. 04. 2007
Tag der Offenen Tür

Fontana
Gartenbau GmbH

Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 8 - 11

Bitte die Balkonkästen zur Bepflanzung abgeben !!

Immer Ausschau halten nach neuen Ufern!

>>ACHTUNG, HAUSBESITZER>>
>>> TOP ANGEBOT!!!>>>

Dach und Wand aus einer Hand GmbH
Dachdeckerei und Fassadenbau

Bayerische Str. 25 • 10707 Berlin
Tel.: 030-89 54 34 30 •Fax: 030-89 54 34 33
Finanzierung mit Ratenzahlung über eigenes Haus möglich

• *Wir halten die Preise von 2006!!!* • *Wir schenken Ihnen* **3 % *MwSt.***-*Erhöhung* • *Wir gewähren einen Hausrabatt bis zu* **20 %** •

Dach NEU umdecken, z. B. 100 m² schon
Dachumdeckung: Abriss der alten Ziegel, Lattung und Schuttabfuhr, Neulattung mit imprägnierten Dachlatten, Neueindeckung mit Tonfalzziegeln, glasiert, engobiert
ab 3999,- €

Fassade NEU verkleiden, z. B. 50 m² schon
Vorgehängte Außenfassade, allseitig oder nur wetterseitig mit Strukturplatten jeder Größe, auch in Klinker und anderen Formen und Strukturen, ab 20 mm, wärmegedämmt
ab 3555,- €

Fassade NEU streichen, z. B. 100 m² schon
Alte Fassadenputzwandfläche reinigen und mit Tiefenhärter abgestimmt auf den jeweiligen Untergrund, grundieren, Zwischen- und Deckenanstrich mit hochwertigen Fassadenfarben, Abdeckung von Sockelflächen, Fenstern usw.
ab 1888,- €

Vollwärmeschutz für Ihre Fassade, z. B. 50 m² schon
Auf Ihre Fassade allseitig oder nur wetterseitig Wärmedämmungsverbundsystem fachgerecht aufbringen, Polystyrolplatten, 60 mm, verlegen, Armierungsgewebe vollflächig in Spachtelkleber einarbeiten und eingefärbten Oberputz aufbringen
ab 1999,- €

5 Ferienwohnungen in Schierke zu vermieten

Reservierung: Fam. Pollok
Tel.: 034202-56103
Fax: 034202-36955
www.schierke-ferienwohnungen.de

Möchten Sie annoncieren im Amtsblatt

Zögern Sie nicht. Rufen Sie uns an:

03346 327

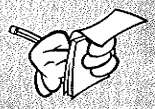

Redaktionsschluß

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes April2007) ist am 09.03.2007

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout Fortuna Werbung
Satz Rotkäppchen 1
Anzeigengestaltung 15306 Seelow
Anzeigenaquisition Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortuna-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Anzeigenverwaltung Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.